

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

**zu der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof
- Drucksache 8/148 -**

Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2021 (Teil 2)

Kommunalfinanzbericht 2021

A Problem

Gemäß Artikel 68 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf. M-V) überwacht der Landesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Er untersucht hierbei die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung. Ferner ist der Landesrechnungshof auch zuständig, soweit Private und Stellen außerhalb der Landesverwaltung Landesmittel erhalten oder Landesvermögen verwalten.

Der Landesrechnungshof überwacht gemäß Artikel 68 Absatz 4 Verf. M-V zudem die Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Körperschaften und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

Weiterhin ist der Landesrechnungshof gemäß §§ 4 ff. Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) für die überörtliche Prüfung der kommunalen Körperschaften verantwortlich, die der unmittelbaren Rechtsaufsicht des Landes unterliegen. Dies sind die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie die Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Landesrechnungshof kann darüber hinaus Querschnittsprüfungen im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium auch bei anderen kommunalen Körperschaften durchführen.

B Lösung

Mit seiner auf Drucksache 8/148 vorliegenden Unterrichtung hat der Landesrechnungshof dem Landtag die Ergebnisse und Feststellungen seiner Prüfungen vorgelegt.

Der Finanzausschuss empfiehlt zu der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2021 (Teil 2) - Kommunalfinanzbericht 2021“ auf Drucksache 8/148, im Rahmen einer Entschließung eine Reihe von Ersuchen an die Landesregierung zu richten und die Unterrichtung im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

1. In Bezug auf die Textzahlen 94 bis 116 folgt der Landtag der Einschätzung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung, dass Aufwand und Nutzen auch bei der Kosten- und Leistungsrechnung in einem guten Verhältnis stehen müssen.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird gebeten, im Rahmen von Dienstberatungen mit den Kommunen Erfahrungen und Hemmnisse bei der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in den jeweiligen Verwaltungen zu thematisieren.

2. In Bezug auf die Textzahlen 187 bis 227 wird die Landesregierung gebeten, die vom Landesrechnungshof empfohlene Erarbeitung eines landesspezifischen Onlinezugangsgesetz(OZG)-Umsetzungskatalogs zu prüfen.

Der Landtag betont erneut die Wichtigkeit der Umsetzung des OZG.

Daher wird die Landesregierung gebeten, ab dem zweiten Halbjahr 2022 halbjährlich über den Stand der Umsetzung der Leistungsbündel des OZG im Finanzausschuss zu berichten.

3. In Bezug auf die Textzahlen 331 bis 370 wird die Landesregierung gebeten, gemeinsam mit den Kommunen auf eine Anpassung des Vollstreckungsverfahrens hinzuwirken. Dabei ist auf eine möglichst einheitliche und digitale Vorgehensweise abzustellen.

Der Landtag teilt die Auffassung, dass es nicht Aufgabe der Kommunen ist, die Befreiung von der Beitragspflicht für den Beitragsservice umzusetzen. Fälle, in denen eine Befreiung von der Beitragspflicht möglich ist, müssen vom Beitragsservice geprüft werden und sollen nicht Bestandteil des Vollstreckungsverfahrens bei den Kommunen sein.

Die Landesregierung wird gebeten, die Auskömmlichkeit der Pauschale des Ausgleichsbetrags für die Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkbeiträge zu prüfen und die Pauschale gegebenenfalls anzupassen.

4. In Bezug auf die Textzahlen 410 bis 434 wird die Landesregierung gebeten, die Überarbeitung der Empfehlungen des Landesjugendamtes durch den Kommunalen Sozialverband sowie die Aktualisierung des Landesrahmenvertrages durch die Vertragspartner im Sinne des § 78f SGB VIII unterstützend zu begleiten und – mit diesen abgestimmt – erforderliche Hilfestellungen anzubieten.

Der Landtag begrüÙt den Vorsatz des Landesrechnungshofes, seine Prüfungsrechte bei den freien Trägern nach § 8 Absatz 3 KPG M-V künftig verstärkt wahrzunehmen.“

II. die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2021 (Teil 2) – Kommunalfinanzbericht 2021“ auf Drucksache 8/148 im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen.

Schwerin, den 18. März 2022

Der Finanzausschuss

Tilo Gundlack
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Tilo Gundlack

I. Allgemeines

Mit Amtlicher Mitteilung 8/5 vom 16. Dezember 2021 hat die Präsidentin des Landtages im Benehmen mit dem Ältestenrat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof „Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2021 (Teil 2) – Kommunalfinanzbericht 2021“ auf Drucksache 8/148 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuss und zur Mitberatung an den Innenausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat diese Vorlage in vier Sitzungen, abschließend in seiner 8. Sitzung am 3. März 2022, in Anwesenheit der Vertreter des Landesrechnungshofes, der Fachministerien sowie des Finanzministeriums und unter Einbeziehung der Stellungnahme des mitberatenden Fachausschusses beraten.

II. Stellungnahmen des mitberatenden Innenausschusses

Der Innenausschuss hat die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof auf Drucksache 8/148 in seiner 4. Sitzung am 20. Januar 2022 und abschließend in seiner 5. Sitzung am 24. Februar 2022 beraten und zur Kenntnis genommen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses

1. Zu einzelnen Bemerkungen im Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2021 (Teil 2) Kommunalfinanzbericht 2021

Zu I. Einleitung

Textzahlen 1 bis 7

Gemäß Artikel 68 Absatz 3 Verf. M-V überwacht der Landesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Er untersucht hierbei die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung. Der Landesrechnungshof ist ferner zuständig, soweit Private und Stellen außerhalb der Landesverwaltung Landesmittel erhalten oder Landesvermögen verwalten.

Gemäß Artikel 68 Absatz 4 Verf. M-V obliegt dem Landesrechnungshof ferner die Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Körperschaften und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

Im Besonderen ist der Landesrechnungshof gemäß §§ 4 ff. KPG M-V für die überörtliche Prüfung der kommunalen Körperschaften verantwortlich, die der unmittelbaren Rechtsaufsicht des Landes unterliegen.

Zu II. Allgemeiner Teil

Textzahlen 8 bis 93

Der Landesrechnungshof hat in seinen einführenden Anmerkungen unter anderem auf den trotz des wirtschaftlichen Einbruchs im Zuge der Corona-Pandemie bestehenden Rekordüberschuss, das bundesweite Hervorstechen der kommunalen Ebene von Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf den Finanzierungssaldo und die Sachinvestitionen, die Pro-Kopf-Einnahmen sowie die Pro-Kopf-Ausgaben der Kommunen, den auch 2020 erreichten Überschuss auf allen kommunalen Ebenen des Landes und die Finanzlage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Bezug genommen. Ferner hat er erklärt, dass die Schulden im öffentlichen und nicht öffentlichen Bereich der Kommunen weiter gesunken seien. Darüber hinaus habe sich auch in 2020 der Kassenkreditbestand weiter reduziert.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung (IM) hat ausgeführt, dass der Landesrechnungshof seine sehr positive Bewertung der kommunalen Haushaltslage auf die Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes stütze, mithin auf den sogenannten Finanzierungssaldo, der tatsächlich im Jahr 2020 336 Millionen Euro betragen habe. Dabei sei aber aus Sicht des IM zu berücksichtigen, dass Konsolidierungshilfen zum Ausgleich negativer Vorträge aus den Vorjahren gedacht seien und insoweit keinen Überschuss darstellten, der den Kommunen zur Verfügung stehe. Insofern sei die genannte Zahl aus Sicht des Ministeriums zu korrigieren, dennoch würde aber noch ein Betrag von 252,5 Millionen Euro verbleiben. Letztlich teile man aber die Auffassung des Landesrechnungshofes, wonach die Kommunen gut durch das Jahr 2020 gekommen seien, was auch den Hilfen des Landes und des Bundes zum Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen zu verdanken sei. Dennoch hätten zum 31. Dezember 2020 noch 153 Kommunen im Land über einen negativen Saldo von insgesamt 367 Millionen Euro verfügt. Auch diese Kommunen hätten insofern keinen Überschuss, sondern müssten das jahresbezogen erwirtschaftete Geld nutzen, um ihre negativen Vorträge im Haushalt auszugleichen. In den vergangenen Jahren habe das Ministerium zudem bereits mehrfach auf die Unterschiede zwischen dem Finanzierungssaldo nach der Bundesstatistik und dem Gemeindehaushaltsrecht hingewiesen. Letztlich seien unterschiedliche Ergebnisse in den beiden Systemen immanent. In einigen Fällen gehe der Landesrechnungshof beispielsweise von einem Überschuss der Kommune aus, während haushaltsrechtlich ein Defizit bestehe. Positiv sei aus Sicht des IM festzustellen, dass sich der Landesrechnungshof bemüht habe, die vom Ministerium seit mehreren Jahren gewünschte Einbeziehung des Gemeindehaushaltsrechts in seine Betrachtungen aufzugreifen und von der laufenden Rechnung in der Statistik die planmäßige Tilgung im Land abzuziehen sowie eine Vergleichsrechnung am Haushaltsrecht vorzunehmen. Jedoch gebe es dabei weiterhin auch Inkonsistenzen. Ein Beispiel hierfür sei die Tabelle 6 in der Textzahl 53 des Kommunalfinanzberichtes auf Drucksache 8/148, in der der Landesrechnungshof mit haushaltsrechtlichem Ansatz den Saldo der laufenden Rechnung untersucht habe, abzüglich der planmäßigen Tilgung für die Jahre 2018 bis 2020 bei den dem IM unterstehenden Körperschaften. Die jahresbezogenen Beträge seien dann aber wieder aufsummiert und einwohnerbezogene Beträge dargestellt worden. Die Landeshauptstadt Schwerin hätte demnach in den drei Jahren einen Überschuss von 33 Millionen Euro erwirtschaftet, tatsächlich weise die Stadt per 31. Dezember 2020 aber einen negativen Saldo von 147 Millionen Euro auf. Die seitens des Landesrechnungshofes gewählte Form der Darstellung könne daher seitens des Ministeriums nicht nachvollzogen werden. Ferner seien die Konsolidierungshilfen, die an die in der Tabelle 6 genannten Körperschaften geflossen seien, nicht herausgerechnet worden. Hinsichtlich der Forderung des Landesrechnungshofes, dass die Eigenfinanzierungsquote gestärkt und sich das Land entsprechende Strategien überlegen sollte, hat das Ministerium zudem auf das System der Doppik hingewiesen.

Danach sei es letztlich ein ganz normales Ergebnis der Doppik, wenn ein großer Teil der Kommunen tatsächlich Überschüsse erwirtschaftet habe, da die Doppik die Verantwortung für die Generationengerechtigkeit berücksichtige. Dies bedeute, dass der Ergebnishaushalt durch die erwirtschafteten Abschreibungen ausgeglichen werde, was notwendigerweise dazu führe, dass im Finanzhaushalt Liquidität angehäuft werde, die wiederum für Investitionen genutzt werden sollte. Die finanzaufsichtliche Aufgabe bestehe nun darin, dies den Kommunen zu vermitteln. Die Mittel müssten für die öffentlichen Zwecke verausgabt oder die Steuern entsprechend gesenkt werden.

Die Fraktion der CDU hat festgestellt, dass nunmehr erkennbar sei, dass das neue, 2019 verabschiedete FAG M-V, wie die erhöhten Schlüsselzuweisungen, die Konsolidierungshilfen, aber auch die Hilfen in der Corona-Pandemie gut wirkten. Der Landesrechnungshof bewerte es immer eher negativ, wenn die Kommunen Überschüsse hätten, was nach Auffassung der Fraktion der CDU aber nicht zutreffe. Mit Blick auf die Schulden der Kommunen sei es vielmehr sogar erforderlich, dass diese Überschüsse erwirtschaftet würden, insbesondere, wenn man die 153 Kommunen betrachte, die am Ende des Jahres immer darum ringen würden, einen positiven Abschluss zu erzielen, um jedes Jahr die Konsolidierungszuweisungen zu erhalten. Ferner sei auch die Diskussion um die Eigenfinanzierungskraft stets sehr spannend, jedoch hätten gerade die Kommunen im ländlichen Raum dabei keine großen Möglichkeiten, sondern lediglich die Grundsteuern A und B, die Gewerbesteuer und gegebenenfalls noch ein paar Gebühren. Die Kommunen, die Konsolidierungszuweisungen erhielten, müssten zudem bei den Steuereinnahmen schon jetzt ohnehin 20 Prozent über dem Durchschnitt liegen. Insofern sei es zwar grundsätzlich richtig, die Eigenfinanzierungsquote zu erhöhen, aber man müsse auch berücksichtigen, dass man nicht in jeder Kommune eine Tesla-Fabrik ansiedeln könne, um dort die Wirtschaftskraft entsprechend zu steigern. Soweit darüber hinaus die Auflösung von Förderprogrammen und die Überführung der Mittel in den Finanzausgleich angeregt worden sei, sei dies zwar möglich, jedoch würde dies wohl nur einen zu überführenden Betrag von etwa zehn Millionen Euro ausmachen. In einer kleinen Gemeinde kämen davon letztlich aber nur etwa 500 Euro an, sodass die Gemeinde damit nicht viel ausrichten könnte. Ein Beispiel hierfür seien die Straßenausbaubeiträge, wo derzeit jährlich 25 Millionen Euro als Pauschale übertragen würden, wovon manche Gemeinden, die mitunter gegenwärtig gar keine Straße bauen müssten, dann erhebliche Mittel erhielten, während andere Gemeinden, die eine Straße bauen wollten, nur 1 500 Euro zugewiesen bekämen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Fraktion der CDU dafür ausgesprochen, den Finanzausgleich zu stärken und vielleicht etwas weniger Förderprogramme anzubieten, aber diese dann möglicherweise eher etwas größer ausfallen zu lassen.

Die Fraktion DIE LINKE hat hinterfragt, ob es zutreffe, dass es aus Sicht des Landesrechnungshofes keine strukturellen Probleme mehr gebe. Ferner wurde seitens der Fraktion DIE LINKE auf die Textzahl 29, mit der ein Konzept angeregt werde, um die Wirtschaftskraft der Kommunen zu steigern, verwiesen und diesbezüglich um eine Erklärung dahingehend gebeten, wie dies möglich sein könne, ohne mit der kommunalen Selbstverwaltung in einen Konflikt zu geraten.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erläutert, dass zwar keine strukturellen Probleme für die weit überwiegende Zahl der Kommunen zu erkennen sei, aber die strukturelle Verteilung von Aufgaben dabei natürlich im Blick behalten werden müsse. Mit strukturell sei dabei zudem die Finanzierungsverteilung gemeint, für die keine grobe Ungleichverteilung festzustellen gewesen sei.

Zu der Frage nach einem Konzept zur Stärkung der Eigenfinanzierungskraft der Kommunen wurde zudem angemerkt, dass sich der Landesrechnungshof eine Strategie dafür wünsche, wie dies funktionieren könnte. Hierfür müssten aber zunächst einmal entsprechende Ideen entwickelt werden. Ein Problem mit der kommunalen Selbstverwaltung bestehe insoweit jedoch nicht.

Die Fraktion der FDP hat sich bezüglich des unterschiedlichen Vorgehens von Landesrechnungshof und IM beim Finanzierungssaldo dafür ausgesprochen, dass künftig im Kommunalfinanzbericht kenntlich gemacht werden sollte, worin die unterschiedlichen Auffassungen bestünden. Ferner vermisse man in der aktuellen Darstellung im Kommunalfinanzbericht eine bereinigte Darstellung dahingehend, dass für bestimmte Kommunen einzelne Effekte in der Zukunft nicht mehr eintreten würden, worauf sich die betroffenen Kommunen vorbereiten müssten. Darüber hinaus hat sich die Fraktion der FDP nach neuen Erkenntnissen in Bezug auf die Spiel- und Vergnügungssteuer informiert, da die Abstände von Spielbetrieben durch Beschluss des Landtages deutlich erhöht worden sei, was auch zu einzelnen Schließungen geführt habe. Insoweit wurde hinterfragt, ob es diesbezüglich eine finanzielle Kompensation durch den Bund oder das Land gegeben habe.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde angemerkt, dass man die Zahlen der amtlichen Statistik zugrunde lege, da diese belastbar seien und bundesweite Vergleiche ermöglichen würden. Das IM habe zudem selbst darauf hingewiesen, dass der Landesrechnungshof bereits einige der Hinweise des Ministeriums berücksichtigt habe. Unabhängig davon werde man jedoch auch weiterhin grundsätzlich die Zahlen der amtlichen Statistik nutzen und dabei keine Bereinigung um bestimmte Effekte vornehmen, weil dies letztlich zu weiteren Verzerrungen führen würde.

Seitens der Fraktion der SPD wurde in Bezug auf eine mögliche Kompensation der ausgefallenen Spiel- und Vergnügungssteuer daran erinnert, dass dies seinerzeit in der siebenten Wahlperiode auch in den Beratungen im Innen- und Europaausschuss thematisiert worden sei. Die Frage der möglichen Kompensation sei zudem ausführlich im Finanzausschuss beraten und hier schließlich abgelehnt worden.

Die Fraktion der AfD hat auf das im Kommunalfinanzbericht genannte Zinsänderungsrisiko der Kommunen verwiesen und hinterfragt, ob es diesbezüglich weitere Erkenntnisse gebe, zumal die Gefahr bestehe, dass der Leitzins der Zentralbank auch wieder erhöht werde.

Hierzu hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass die Gefahr steigender Zinsen bestehe, was man durch den Hinweis auf das Zinsänderungsrisiko habe verdeutlichen wollen. Spezielle Untersuchungen dazu gebe es aber nicht. Am besten sei es nach Einschätzung des Landesrechnungshofes immer, Kredite zurückzuführen, was auf der kommunalen Ebene insgesamt auch erfolge. Sowohl die Investitions- als auch die Kassenkredite würden sinken. Damit seien Kommunen letztlich am besten gegen ein Zinsänderungsrisiko geschützt.

Zu III. Aktuelle Themen Textzahlen 94 bis 236

Zum Berichtsteil „Umsetzung des NKHR M-V“ (Textzahlen 94 bis 118) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass die doppische Haushaltsführung in den Kommunen vor zehn Jahren eingeführt worden sei. Für 2012 bis 2015 lägen in allen befragten Landkreisen sowie kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten die Jahresabschlüsse vor, ab 2016 sei der Stand allerdings differenzierter, was auch im Kommunalfinanzbericht dargestellt worden sei. Zum 30. Juni 2021 habe nur etwa ein Drittel der Gemeinden den Jahresabschluss 2019 festgestellt. Im Vergleich zum Vorjahr sei aber dennoch wiederum ein Aufholprozess festzustellen gewesen. Zudem müsse man berücksichtigen, dass die Fristen für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 um ein Jahr verlängert worden seien. In Bezug auf die Gesamtabschlüsse hat der Landesrechnungshof zudem angemerkt, dass diese für die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte erstmals für das Haushaltsjahr 2024 verpflichtend seien. Bisher habe daher nur Neubrandenburg einen Gesamtabschluss erstellt. Die Hansestadt Rostock beabsichtige jedoch die erstmalige Erstellung für das Haushaltsjahr 2023, die anderen vier Städte für 2024. Für die übrigen Kommunen bestehe die Verpflichtung zur Erstellung eines Gesamtabschlusses nicht, hier seien Beteiligungsberichte zu erstellen. Die Landkreise hätten sich zudem alle für die Erstellung eines Beteiligungsberichts entschieden. In Bezug auf die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) hat der Landesrechnungshof keine wesentlichen Veränderungen zum Vorjahr festgestellt. Weiterhin hätten sieben Landkreise, kreisfreie und große kreisangehörige Städte eine KLR eingeführt, zwei weitere Kommunen würden die Einführung für 2023 bis 2024 und eine Kommune mittelfristig planen. Die verbleibenden zwei Kommunen beabsichtigten keine Einführung der KLR. Da die Einführung der KLR jedoch grundsätzlich als Regelfall vorgesehen sei, bedürften Ausnahmen davon nach Auffassung des Landesrechnungshofes aber einer Rechtfertigung, die jedoch nicht erkennbar sei.

Die Fraktion der FDP hat den „lockeren“ Umgang mit den Jahresabschlüssen ausdrücklich kritisiert. Da der letzte Abschluss für Stralsund schon fünf Jahre zurückliege, sei fraglich, wie die Kommunalpolitiker vor Ort ihre Haushalte aufstellen würden, wenn sie keine Kenntnisse über die Jahresabschlüsse mehrerer Vorjahre hätten. Letztlich würden so Fehler und Folgefehler weiter fortgetragen. Auch sei der Stand der Gesamtabschlüsse aus Sicht der Fraktion der FDP sehr unbefriedigend. Insoweit sei fraglich, wofür man die Doppik eingeführt habe, wenn die Vergleichsmaßstäbe immer wieder in Frage gestellt würden. Nach Einschätzung der Fraktion der FDP hätte man sich entscheiden müssen, dies einheitlich oder gar nicht durchzuführen, zumal Beteiligungsberichte nicht so aussagekräftig wie die Gesamtabschlüsse seien. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass, wenn man die Doppik einführe, es auch erforderlich sei, die KLR als Steuerungsinstrument zu nutzen.

Seitens der Fraktion der SPD wurde betont, dass Stralsund ein besonderer Fall sei, der den Finanzausschuss schon seit mehreren Jahren beschäftige. Anfang der siebten Wahlperiode sei der Finanzausschuss sogar vor Ort im Rechnungsprüfungsamt in Stralsund gewesen, um sich einen eigenen Eindruck von der Lage machen zu können. Letztlich sei dann die Hilfe für Stralsund aus der Hansestadt Wismar gekommen.

Das IM hat explizit bestätigt, dass Stralsund ein besonderer Problemfall sei. Allerdings nehme die Stadt den Jahresabschluss 2016 nunmehr am 10. März 2022 vor und werde zudem den Jahresabschluss 2017 am 9. Juni 2022 feststellen, sodass Stralsund dann nur noch zwei Jahre im Rückstand sei. Für die Probleme in diesem Fall gebe es bestimmte Ursachen, jedoch sei es für das IM schwierig, hier zu unterstützen oder Unterstützung durch Dritte zu erlangen, weil es bei dem Nachholen der Jahresabschlüsse nicht um bloße Beratung gehe, sondern man vor Ort Personal benötige, das die Belege sichte und zuordne. Das Ministerium habe aber natürlich keine Personalkapazitäten, um für die Kommunen Belege zu sichten. Das Ministerium fordere von Stralsund regelmäßig Quartalsberichte ab und setze in haushaltsrechtlichen Bescheidungen Fristen, die man mit der Stadt auch abstimme. Stralsund habe anfangs tatsächlich eine schwierige Aufholphase gehabt, komme inzwischen aber aus Sicht des Ministeriums besser voran.

Zur Frage der Gesamtabschlüsse hat das IM angemerkt, dass man dies in der vergangenen Legislaturperiode ausführlich diskutiert habe. Man habe hierzu eine Evaluierung der gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen der Doppik durchgeführt. Dafür habe es ein breites Gremium aus kommunalen Vertretern in einer Arbeitsgruppe gegeben. Auch aus Sicht des Ministeriums gehöre der Gesamtabschluss grundsätzlich zur reinen Lehre der Doppik. Allerdings müsse man auch berücksichtigen, dass die kleinräumige Struktur der Kommunen des Landes mit bestimmten Anforderungen der Doppik faktisch überfordert sei. Vor diesem Hintergrund habe das Ministerium das vorrangige Ziel zunächst darin gesehen, das Nachholen der Jahresabschlüsse zu befördern und die Verwaltung nicht zusätzlich mit weiteren Anforderungen zu belasten, die ohnehin nicht umsetzbar gewesen wären. Der Gesetzgeber habe letztlich auch entsprechende Entscheidungen getroffen.

Seitens der Fraktion der AfD wurde erklärt, dass das Problem mit den Jahresabschlüssen auch aus der Landeshauptstadt Schwerin bekannt sei. Insoweit vermute die Fraktion der AfD, dass das Problem der Rechnungsprüfungsämter und Kämmerer häufig im Personalmangel begründet sei, da die Stellen oft nicht vollständig besetzt werden könnten. Vor diesem Hintergrund wurde angeregt, dass die Landesregierung nach Möglichkeiten der Unterstützung suchen möge, um die entsprechenden Stellen besser besetzen zu können.

Zum Berichtsteil „KoFiStA - Kommunal-Finanz-Struktur-Analyse“ (Textzahlen 119 bis 153) hat der Landesrechnungshof erläutert, dass es sich hierbei um ein doppelisches Kennzahlenset handle, das man vor einigen Jahren entwickelt habe. Es umfasse insgesamt zwölf doppelische Kennzahlen. Man habe sich allerdings dazu entschieden, in den Jahresberichten nicht alle zwölf Kennzahlen jährlich zu publizieren und zu kommentieren, sondern diese seien auf der Internetseite des Landesrechnungshofes abrufbar, was den Kommunen auch bekannt sei. Der Landesrechnungshof hat in diesem Zusammenhang betont, dass er insoweit auch vermehrt positive Reaktionen aus dem kommunalen Bereich dahingehend erhalte, dass es sich um ein aussagekräftiges Instrument mit steuerungsrelevanten Kennzahlen handle. In den vergangenen Jahren habe man im Jahresbericht immer über drei der zwölf Kennzahlen berichtet, in diesem Jahr über die Eigenkapitalquote, die Kreditquote und die Reinvestitionsquote. Bei der Auswertung setze der Landesrechnungshof zudem auf die festgestellten Jahresabschlüsse der Kommunen auf. Bei fehlenden Jahresabschlüssen würden daher aber die entsprechenden Datengrundlagen fehlen beziehungsweise diese seien nur eingeschränkt verfügbar. Je mehr Jahresabschlüsse vorliegen würden, desto aussagekräftiger würden auch die KoFiStA-Auswertungen.

Seitens der Fraktion der FDP wurde die Vermutung geäußert, dass bei der Reinvestitionsquote auch die Investitionspauschale durch das FAG M-V von Bedeutung sei, wodurch mehr Spielräume für die Kommunen entstanden seien. Insoweit wurde gefragt, ob dies auch ablesbar sei und was man daraus entnehmen könne, um bei einer möglichen Weiterentwicklung des FAG M-V entsprechende Entscheidungen treffen zu können.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erläutert, dass an der Kennzahl erkennbar sei, dass dort mehr Potential vorhanden gewesen sei. Insoweit habe man auch bereits darauf hingewiesen, dass die kommunalen Investitionen vor allem durch Landeszuschüsse ermöglicht worden seien. Die kommunalen Investitionen aus eigener Leistungskraft seien hingegen eher zurückgegangen.

In Bezug auf den Berichtsteil „Geldanlage einer Kommune bei der Greensill Bank AG“ (Textzahlen 154 bis 166) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass nach der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten sei und insofern der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ gelte. Dies habe das IM den Kommunen auch bereits mit einem entsprechenden Vermerk zur Kenntnis gegeben. Eine Kommune habe sich im vergangenen Jahr auf der Suche nach einer Anlagemöglichkeit für eine Million Euro durch eine Vermittlungsgesellschaft beraten lassen und sich am Ende dazu entschieden, ein Angebot mit einer positiven Verzinsung von nur 0,07 Prozent anzunehmen, das aber ein schlechteres Ranking gegenüber Vergleichsangeboten gehabt habe, die allerdings mit Negativzinsen verbunden gewesen wären. Einen Monat später habe die betroffene Bank Insolvenz angemeldet. Der Landesrechnungshof habe diesen Fall zum Anlass genommen, sich bei der betreffenden Kommune nach den Begleitumständen in dieser Angelegenheit zu erkundigen. Dabei habe sich gezeigt, dass die Kommune keine Anlage-Richtlinie erlassen habe, obwohl das IM in seinem vorgenannten Vermerk dies ausdrücklich angeraten habe. Nach den vom IM formulierten Anforderungen an die Prüfung solcher Angebote hätte sich die Kommune nach Einschätzung des Landesrechnungshofes in diesem Fall ganz besonders sorgfältig unterrichten lassen müssen und dann auch feststellen können, dass sich das Rating der Bank bereits verschlechtert hatte und bereits über Auffälligkeiten der Bank berichtet worden sei. Im Ergebnis der Prüfung des Landesrechnungshofes habe das IM den entsprechenden Vermerk an die Kommune nochmals ergänzt, sodass solche Fälle künftig möglichst vermieden würden.

In Bezug auf den Berichtsteil „Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie“ (Textzahlen 167 bis 186) hat der Landesrechnungshof mitgeteilt, dass mit diesem Gesetz während der Pandemie die Möglichkeit geregelt worden sei, von Präsenzsitzungen abweichen und Video- oder Hybridsitzungen durchführen zu können. Ferner seien Abweichungen von haushaltsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf Kassenkredite, die Notwendigkeit von Nachtragshaushalten sowie über- und außerplanmäßigen Ausgaben ermöglicht worden. Video- und Hybridsitzungen hätten letztlich nahezu alle Kommunen durchgeführt, womit die Arbeitsfähigkeit habe aufrechterhalten werden können. Acht der zwölf durch den Landesrechnungshof befragten Kommunen hätten sich zudem dafür ausgesprochen, diese Regelung als Dauervorschrift festzulegen. Dafür müsste zwar noch eine gesonderte Vorschrift geschaffen werden, was jedoch aus Sicht des Landesrechnungshofes prüfenswert sei. Die Abweichungen von den haushaltsrechtlichen Vorschriften seien durch die Kommunen in unterschiedlichem Maße genutzt worden. Erstaunlich sei aus Sicht des Landesrechnungshofes aber, dass die Kommunen teilweise den finanziellen Umfang, in dem sie die Möglichkeiten genutzt hätten, nicht hätten beziffern können. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes müsse man die pandemiebedingten Dinge aber deutlich abgrenzen, sodass dies auch beziffert werden könnte.

Vor diesem Hintergrund hat der Landesrechnungshof an die Aufsicht appelliert, stärker zu kontrollieren, dass die Mittel tatsächlich nur dafür genutzt würden, wofür sie gedacht seien. Die Möglichkeit der Fristverlängerung zur Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 hätten fünf Kommunen genutzt, von denen vier allerdings ohnehin bereits mit den Jahresabschlüssen in Verzug gewesen seien. Auch insoweit bestehe aus Sicht des Landesrechnungshofes die Gefahr, dass die Gründe für die Verzögerungen nicht oder nicht nur in der Pandemie lägen.

In Bezug auf den Berichtsteil „Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes“ (Textzahlen 187 bis 236) hat der Landesrechnungshof mitgeteilt, dass man erneut die Kommunen nach ihrem Umsetzungsstand beim Onlinezugangsgesetz (OZG) befragt habe. Auf die Frage, ob sie mit einer fristgerechten Umsetzung des OZG bis zum 31. Dezember 2022 rechnen würden, sei die klare Antwort gewesen, dass dies extrem unwahrscheinlich sei. Die Spannweite sei bei den Kommunen dabei zudem sehr groß, von sehr aktiven Kommunen in diesem Bereich bis hin zu Kommunen, die erklärt hätten, dass der Rechtsrahmen fehle und sie deshalb gar nichts tun müssten. Im Ergebnis der Umfrage hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass das OZG mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vollumfänglich zum 31. Dezember 2022 in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt werde.

Die Fraktion der AfD hat hierzu angemerkt, dass das OZG nicht nur für die Kommunen, sondern auch für das Land verpflichtend sei. Vor diesem Hintergrund wurde hinterfragt, ob denn das Land die Umsetzung fristgemäß zum 31. Dezember 2022 realisieren werde.

Das IM hat hierzu unter anderem ausgeführt, dass das OZG aus dem Jahr 2017 stamme und Bund, Land und Kommunen verpflichte, bis Ende 2022 den sogenannten Reifegrad 3 zu erreichen und alle Leistungen online zu stellen. Dies umfasse 575 bis 580 Leistungsbündel mit 6 000 bis 7 000 einzelnen Leistungen. Das Land und die Kommunen seien insoweit beide betroffen, weshalb es auch entsprechende gemeinsame Abstimmungen im Lenkungsausschuss sowie ein kooperatives E-Government gebe. Der Stand, über den der Landesrechnungshof berichtet habe, sei aus dem Jahr 2020, man sei inzwischen aber bereits deutlich weiter. Die Umsetzung der 6 000 bis 7 000 Leistungen bis Ende des Jahres 2022 sei in der Tat aber weiterhin eine große Herausforderung.

Der Landesrechnungshof hat hierzu nachdrücklich angemerkt, dass in diesem Berichtsteil der Stand von November 2021 und nicht aus dem Jahre 2020 dargestellt worden sei. Zudem wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Basisdienste nicht derart zur Verfügung stünden, dass der Reifegrad 3 wirklich erreicht werden könne.

Hierzu hat das IM ergänzend erläutert, dass die Basisdienste zwar aus Sicht der befragten Kommunen nicht in ausreichendem Maße vorhanden seien, jedoch die Basisdienste eigentlich schon vorhanden seien. Allerdings müsse man einräumen, dass man hier in der Tat bezüglich der Kommunikation, der Darstellung der Basisdienste und der entsprechenden Möglichkeiten etwas in Verzug geraten sei. Inzwischen erhalte man aus den gemeinsamen Sitzungen und Schulungen mit den Kommunen diesbezüglich aber auch positive Rückmeldungen.

Zu IV. Überörtliche Prüfungen Textzahlen 237 bis 485

Zum Berichtsteil „Überörtliche Prüfung der Landeshauptstadt Schwerin: Teilprüfung ‚Haushaltswesen/Finanzen‘“ (Textzahlen 237 bis 300) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass diese Teilprüfung relativ weit in die Vergangenheit zurückreiche. Die Entwicklung in den Jahren 2012 bis 2018 sei zwar beständig bergauf gegangen, aber erst 2018 habe erstmals ein ausgeglichener Haushalt erreicht werden können. Die Zahlen stellten dabei – entgegen den Aussagen des Oberbürgermeisters in den Medien – auch keine Hochrechnungen dar. Für den Prüfungszeitraum habe der Landesrechnungshof festgestellt, dass die Planungen der Stadt von dem späteren Ist deutlich abgewichen und somit aus Sicht des Landesrechnungshofes auch nicht mehr brauchbar seien, zumal diese auch Grundlage für die Konsolidierungsverhandlungen mit dem Land gewesen seien. Die Stadt habe auch darauf verwiesen, dass insbesondere die Sozialausgaben die Ursache für die festgestellte Ausgabenentwicklung gewesen seien. Der Landesrechnungshof habe sodann versucht, dies zu verifizieren. Die Sozialausgaben seien in der Tat sehr hoch, allerdings stünden den Ausgaben aber auch immer entsprechende Einnahmen gegenüber. Bei Betrachtung des Gesamtniveaus sei letztlich festzustellen, dass die Positionen auf hohem Niveau relativ stabil geblieben seien. Die Sozialausgaben für alles verantwortlich zu machen, greife nach Auffassung des Landesrechnungshofes zu kurz. Neben den freiwilligen Leistungen seien insoweit vor allem auch die Personalausgaben zu betrachten. Insofern sehe der Landesrechnungshof den Stellenaufwuchs im Prüfungszeitraum kritisch. In Bezug auf die Schulden habe man zudem festgestellt, dass die Investitionskredite im Prüfungszeitraum deutlich zurückgegangen seien, allerdings seien die Kassenkredite in etwa gleicher Höhe aufgebaut worden, sodass im Prinzip eine Art Umschuldung von Investitionskrediten zu Kassenkrediten erfolgt sei, was aus Sicht des Landesrechnungshofes unbefriedigend sei. Die Stadt Schwerin habe im Jahr 2020 bei sechs Prozent Bevölkerungsanteil ein Drittel der Kassenkredite der gesamten kommunalen Ebene des Landes auf sich vereint. Der Landesrechnungshof habe sich zudem auch mit den aktuellen Entwicklungen befasst. So habe die Stadtvertretung im Dezember eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen, wonach bis 2029 keine neuen jährlichen Fehlbeträge mehr aufgebaut und die Kredite auf Entschuldungsstand abgebaut werden sollten. Diese ehrgeizigen Planungen begrüße der Landesrechnungshof, allerdings werde dieses Ziel nicht einfach zu erreichen sein. Kritisch angemerkt hat der Landesrechnungshof, dass alles im Wesentlichen darauf beruhe, dass das Land bestimmte Leistungen erbringe, durch Stärkung der Stadt über den Finanzausgleich und Entlastung der Stadt von der Theaterfinanzierung. Außerdem rechne die Stadt damit, jährliche Entschuldungshilfen maximal in Anspruch nehmen zu können. Damit habe die Stadt aber aus eigener Kraft kaum Handlungsspielräume. Die Stadt sollte nach Auffassung des Landesrechnungshofes in Zukunft wieder zu mehr Handlungsfähigkeit kommen.

Die Fraktion der AfD hat kritisch angemerkt, dass man das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Schwerin für extrem unrealistisch halte, weil viele Dinge, wie etwa die steigenden Energiepreise und Baukosten, nicht eingepreist worden seien. In einer der letzten Sitzungen der Stadtvertretung sei zudem durch die Kämmerei deutlich gemacht worden, dass es jetzt zwar zu erhöhten Gewerbesteuererträgen gekommen sei, dies aber auch durch die Wirtschaftshilfen im Zuge der Corona-Maßnahmen erreicht worden sei. Dies sollte das Land aus Sicht der Fraktion der AfD ebenfalls mit im Blick behalten.

Die Fraktion DIE LINKE hat auf die Ausführungen des Landesrechnungshofes zur Kreditentwicklung mit der Umstellung von Investitions- auf Kassenkredite verwiesen, die mit Blick auf die Zinsentwicklung durchaus vorteilhaft hätte sein können. Vor diesem Hintergrund wurde hinterfragt, ob dies analysiert worden sei, da es für die Umstellung wahrscheinlich Gründe seitens der Stadt gegeben habe.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erläutert, dass man sich im Rahmen der Prüfung damit nicht dezidiert befasst habe. Man könne nur darauf hinweisen, wie gefährlich dies sei, weil das Risiko von Zinsschwankungen bei Kassenkrediten deutlich höher sei. Bei steigenden Zinsen wäre es zudem möglicherweise auch schwierig, kurzfristig wieder zu günstigen Bedingungen auf langfristige Kredite umzustellen. Der Landesrechnungshof hat vermutet, dass die Umstellung in der Tagespolitik begründet sein könnte.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde darauf hingewiesen, dass die Investitionskredite bei Haushaltssicherungskonzepten der Kommunen genehmigt werden müssten. Vor diesem Hintergrund wurde hinterfragt, ob auch die Umstellung hätte genehmigt werden müssen beziehungsweise ob diese Genehmigungen vorlägen.

Das IM hat hierzu ausgeführt, dass man die Diskussion nicht nachvollziehen könne, da Investitions- und Kassenkredite zwei unterschiedliche Dinge seien. Ferner sei auch die Aussage nicht nachvollziehbar, dass die Stadt Investitionskredite zurückgeführt und stattdessen Kassenkredite aufgebaut habe. Bereits 2012 habe die Stadt Kassenkredite in Höhe von über 90 Millionen Euro gehabt. Die Stadt habe sich darauf berufen, als kreisfreie Stadt finanziell wegen geringer Einwohnerzahlen unterfinanziert zu sein, und damals jahresbezogen geplant, immer weitere Defizite aufzubauen. Ab 2013 habe das IM mit Hilfe eines beratenden Beauftragten ermittelt, welche Konsolidierungspotentiale möglich seien, um der sich damals abzeichnenden negativen Entwicklung auf bis zu 240 Millionen Euro entgegenwirken zu können. Dabei seien jedoch nur die Kassenkredite von Bedeutung gewesen, der investive Bereich sei für den Haushaltsausgleich hingegen nicht relevant. Auf Grundlage der Erkenntnisse des beratenden Beauftragten habe man seinerzeit eine Konsolidierungsvereinbarung geschlossen, in der es zunächst darum gegangen sei, dem jahresbezogenen negativen Aufwuchs entgegenzuwirken. Diese Ziele habe die Stadt auch erreicht und seit 2020 erreiche sie zudem wieder einen jahresbezogenen positiven Saldo. Investitionen seien zudem auch für Kommunen mit weggefallener Leistungsfähigkeit immer möglich. Entsprechende Kredite seien zu genehmigen, wenn sie der pflichtigen Aufgabenerfüllung dienten, wie beispielsweise den Schulbauten oder der Straßeninstandsetzung. Insoweit habe sich die Investitionstätigkeit der Stadt trotz des Konsolidierungsprozesses gleichwohl positiv entwickelt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat bestätigt, dass bestimmte Investitionen genehmigt werden müssten. Da der Landesrechnungshof aber dargestellt habe, dass eine Umschichtung von Investitions- auf Kassenkredite erfolgt sei, stelle sich die Frage, ob dies nicht auch hätte genehmigt werden müssen.

Hierzu hat das IM klargestellt, dass es ein solches Verfahren nicht gegeben habe. Der Rückgang der Investitionsverschuldung sei möglicherweise darin begründet, dass die Landeshauptstadt auch in hohem Maße von Fördermitteln des Landes profitiert habe und deshalb nicht mehr Investitionskredite in entsprechendem Umfang habe aufnehmen müssen.

Zum Berichtsteil „Überörtliche Prüfung der Landeshauptstadt Schwerin: Teilprüfung ‚Vermögens-/Grundstücksgeschäfte‘“ (Textzahlen 301 bis 330) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass für einen Immobilienbestand Ziele und Strategien entwickelt werden müssten, die man bei der Stadt Schwerin aber nur im Einzelfall habe feststellen können. Vor diesem Hintergrund habe der Landesrechnungshof mit der Stadt beraten, wie man künftig damit umgehen wolle. Die Stadt wolle die Verwaltung und Bewirtschaftung der Immobilien zentralisieren, was bislang aber nicht umgesetzt worden sei. Im Ergebnis seiner Prüfung hat der Landesrechnungshof empfohlen, dass seitens der Landesregierung geprüft werden sollte, ob die Erlasslage des IM, insbesondere in Bezug auf das Bietverfahren und die Aktualität von Gutachten, noch dem aktuellen Stand und den aktuellen Notwendigkeiten entspreche

Zum Berichtsteil „Betreibung von Rundfunkbeiträgen“ (Textzahlen 331 bis 370) wurde seitens des Landesrechnungshofes erklärt, dass die Rundfunkbeiträge im Land zwar durch den NDR erhoben würden, die Vollstreckung aber den Kommunen obliege. Die Beiträge seien eigentlich eine Woche nach Fälligkeit anzumahnen und bereits eine Woche später seien die Vollstreckungsersuchen von den Rundfunkanstalten an die zuständigen Kommunen zu stellen. Tatsächlich sei beides in der Regel aber wesentlich später erfolgt. In Extremfällen sei die Mahnung erst sechs Jahre nach Fälligkeit und die Vollstreckung erst zehn Jahre nach Fälligkeit erfolgt. Aus Sicht des Landesrechnungshofes bestehe hier ein deutlicher Handlungsbedarf. Die Abgeltung der Kosten der Kommunen erfolge im Land zudem pauschal mit 25 Euro pro Vollstreckungsfall und damit unter dem Durchschnitt der Länder. Bei der Prüfung durch den Landesrechnungshof seien diesem zwei Fallgestaltungen besonders aufgefallen: Dies betreffe einerseits diejenigen Vollstreckungsschuldner, die an sich von der Beitragspflicht befreit werden könnten, dies aber nicht wüssten, weil niemand sie darüber aufgeklärt habe und sie keinen Antrag gestellt hätten. Eine Vollstreckung sei in solchen Fällen völlig aussichtslos und würde ausschließlich Kosten verursachen. Insofern wäre es aus Sicht des Landesrechnungshofes für alle Seiten hilfreich, wenn die Schuldner frühzeitig über Befreiungstatbestände informiert würden. Außerdem fänden die Vollstreckungen im Land häufig im Außendienst statt. So gebe es unter anderem Botendienste, bei denen der Bescheid überbracht werde oder Ratenzahlungen bei den Schuldnern abgeholt würden. Dieses Verfahren verursache entsprechende Kosten, sodass der Pauschalbetrag von 25 Euro völlig unrealistisch sei. Daher sei aus Sicht des Landesrechnungshofes neben der Überprüfung des Pauschalbetrages auch eine Verbesserung der Organisation erforderlich.

Seitens der Fraktion der SPD wurde angemerkt, dass der Landesrechnungshof die Theorie vorgetragen habe, die Praxis sehe aber deutlich anders aus. Als Vollstreckungsbeamter dürfe man gar nicht auf die Möglichkeit der Befreiung von der Beitragspflicht hinweisen. Eine Befreiung würde im Übrigen nicht rückwirkend erfolgen, sondern ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gelten. Insoweit sei auch keine Bewegung seitens der GEZ erkennbar, was aus Sicht der Fraktion der SPD ein großes Problem sei. Die GEZ agiere insoweit letztlich unflexibel und nicht bürgerfreundlich.

Der Landesrechnungshof hat ausdrücklich bestätigt, dass, wenn die Vollstreckung erstmal eingeleitet worden sei, sie nicht mehr aufgehoben werden könne. Eine Betreibung sei jedoch im Zweifel nicht möglich, dennoch verursache das Vollstreckungsverfahren entsprechende Kosten.

Zum Berichtsteil „Vergabewesen im kreisangehörigen Raum“ (Textzahlen 371 bis 409) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass man die Vergaben in Eigenbetrieben im kreisangehörigen Raum geprüft habe. Dabei habe man festgestellt, dass es bei den Eigenbetrieben keinen Überblick über das Vergabewesen gebe. Die zu führenden Vergabelisten hätten dem Landesrechnungshof nicht vorgelegt werden können und seien nach dessen Anforderung extra erstellt worden. Man habe zudem festgestellt, dass schon die Begriffe grundsätzlich falsch verwendet worden seien und es offenbar am entsprechenden Know-how und der Routine fehle. Die Akten seien in der Regel schlecht und lückenhaft geführt worden, zum Teil hätten die Akten auch ganz gefehlt, mitunter auch deshalb, weil die Vergaben schlicht nicht stattgefunden hätten. Der Landesrechnungshof habe bei der Prüfung zudem auch ganz grundlegende Mängel festgestellt, und zwar hinsichtlich der Schätzung des Auftragswertes, der Begründung der Vergabeart, der Kennzeichnung der Angebote, des Nachweises der Eignung und der Veröffentlichung. Letztlich hat der Landesrechnungshof daher erneut die Zentralisierung und die interkommunale Zusammenarbeit für den Vergabebereich empfohlen, um eine größere Spezialisierung und mehr Routine erreichen zu können.

Zum Berichtsteil „Prüfung des Landkreises Rostock, Verträge für Leistungen nach § 34 SGB VIII“ (Textzahlen 410 bis 438) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass Gegenstand der Prüfung durch den LRH die Vereinbarungen des Landkreises Rostock mit den Trägern der Leistungen und die Vertragsverhandlungen dazu gewesen seien. Gerade weil die Kosten, um die es dabei gehe, für die Zukunft kalkuliert würden, seien die Verhandlungen dahingehend von besonderem Interesse, wie man Kosten im Rahmen der Verhandlungen plausibilisiere, wie man damit umgehe und was man sich belegen lasse. Bei gleichbleibend wiederkehrenden Leistungen sollte es nicht so sein, dass der Preis jeweils neu ermittelt und ein Unikat erstellt werden müsse, sondern es sollte Orientierungswerte geben, die fortzuschreiben seien. Ein besonderes Augenmerk habe der Landesrechnungshof auf die Personalkosten gelegt. In den Verhandlungsdokumentationen hätten oftmals schon die Vergütungsgrundlagen gefehlt, wie Tarifverträge oder Vergütungsvereinbarungen. Darüber hinaus müssten N.N.-Stellen, die kalkuliert werden dürften, natürlich bezahlt werden, wenn sie besetzt worden seien. Insofern müsse man sich aber auch die Gewissheit darüber verschaffen, ob und wann solche Stellen tatsächlich besetzt worden seien. Der Landesrechnungshof habe festgestellt, dass N.N.-Stellen mitunter über ganze Verhandlungszeiträume hinweg nicht besetzt worden seien. Darüber hinaus seien Weiterbildung und Supervision in diesem Bereich unstrittig ein Pflichtprogramm, das stattfinden müsse. Dass die entsprechenden Kosten verhandelt würden, sei selbstverständlich, dies müsse dann aber auch durchgeführt werden und für die Sicherstellung müsse es geeignete Mechanismen geben. Ferner seien die Abschreibungen von den Trägern unterschiedlich kalkuliert worden, was zu unterschiedlichen Ergebnissen und somit zur unterschiedlichen Behandlung der Träger führe. Dies sei nach Einschätzung des Landesrechnungshofes aber nicht richtig. Für die Kalkulation von Abschreibungen sollte es klare Vorgaben geben, wie auch bei Zentralverwaltungen, die in der Regel über Pauschalen kalkuliert würden. Die Pauschalen seien teilweise aber voneinander abgewichen, ohne dass der Grund dafür erkennbar gewesen sei. Außerdem seien teilweise auch Zentralverwaltungskosten neben der Pauschale abgerechnet worden, wofür keine Gründe belegt werden konnten. Der Landesrechnungshof habe auch versucht, dem nachzugehen, und dabei festgestellt, dass seine Prüfungsrechte, die der Landtag in den vergangenen Jahren gestärkt habe, insoweit noch nicht weit genug gingen. Man sei jedenfalls in Bezug auf das SGB VIII an seine Grenzen gestoßen. Derzeit lote man die Prüfungsrechte in anderen SGB-Bereichen aus und wolle dem Landtag zu gegebener Zeit darüber berichten sowie einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

Zum Berichtsteil „Erhaltung kommunaler Radwege in den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald“ (Textzahlen 439 bis 485) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass diese beiden Landkreise die Unterhaltung der kommunalen Radwege in ihren Aufgabenbereich übernommen hätten, um die Aufgabe aus einer Hand zu erfüllen, was der Landesrechnungshof für eine grundsätzlich gute Idee halte. Man habe sodann geprüft, wie die Landkreise mit dieser neuen Aufgabe umgingen, und dabei im Ergebnis diverse Mängel vorgefunden. Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sei das Konzept in wesentlichen Teilen unvollständig. So fehlten grundlegende Angaben, wie die Länge der Radwege, um die es gehe, oder die Eigentumsverhältnisse. Der Landkreis überarbeite aber nunmehr das Konzept. Im Landkreis Vorpommern-Greifswald seien schon die Aufgaben sehr unkonkret beschrieben worden. Nach Aussagen des Landkreises tue man das, was nötig und auch möglich sei. Dies stelle aus Sicht des Landesrechnungshofes aber kein Konzept dar. Vielmehr müssten die Ziele, die die Landkreise an dieser Stelle verfolgten, klar festgelegt werden. Man müsse die Bestandsdaten erfassen und dokumentieren, um welche Bestände es gehe und in welchem Zustand die Radwege seien, um daraus eine Erhaltungsplanung ableiten zu können. Ferner sollten in diesen Landkreisen die Gemeinden, die von der Aufgabe dadurch letztlich entlastet würden, finanziell etwa in dem Umfang belastet werden, in dem sie eigentlich verantwortlich gewesen wären.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ausdrücklich erklärt, dass die Begründung des Landesrechnungshofes, warum die Wahrnehmung der Aufgabe durch die Landkreise eine gute Idee sei, schlüssig sei. Allerdings sei die Umsetzung bislang offensichtlich nicht zufriedenstellend. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, wie lange man abwarten sollte, ob das Ziel auch vernünftig umgesetzt werde.

Der Landesrechnungshof hat hierzu ergänzend erläutert, dass der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Überarbeitung des Konzeptes bereits in Auftrag gegeben habe. Das Ergebnis solle im nächsten Sommer vorliegen. Dies sei aus Sicht des Landesrechnungshofes eine vertretbare Perspektive.

Zu V. Prüfung kommunaler Beteiligungen Textzahlen 486 bis 495

Zum Berichtsteil „Verzögerungen bei der Jahresabschlussprüfung“ (Textzahlen 486 bis 492) hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass die Prüfung der Jahresabschlüsse der kommunalen Wirtschaftsbetriebe dem Landesrechnungshof als Pflichtaufgabe zugewiesen worden sei. Für das Jahr 2020 seien 362 Jahresabschlüsse zu prüfen gewesen. Die Prüfung selbst erfolge zunächst durch Wirtschaftsprüfer, anschließend bekomme der Landesrechnungshof die Berichte der Wirtschaftsprüfer zur Durchsicht und Weiterleitung übersandt. Soweit erforderlich, treffe der Landesrechnungshof entsprechende Feststellungen oder trete mit der zuständigen Aufsicht in Kontakt. Auch bei der Jahresabschlussprüfung der kommunalen Wirtschaftsbetriebe komme es immer wieder zu Verzögerungen, in 2020 bei etwa einem Viertel der kommunalen Wirtschaftsbetriebe. Die Ursachen lägen hier häufig in den Unterlagen, die mitunter nicht vollständig seien, nicht rechtzeitig vorgelegt würden oder nicht prüffähig seien. Dennoch gebe es auch hier nach Einschätzung des Landesrechnungshofes inzwischen positive Tendenzen, indem die Verzögerungen nicht mehr so häufig auftreten würden wie in der Vergangenheit.

Ferner hat der Landesrechnungshof nachdrücklich festgestellt, dass unvollständige oder nicht prüffähige Unterlagen sowie fehlende Unterschriften der Organe nicht akzeptabel seien. Den Kommunen habe man daher empfohlen, sich durch die Organe der Gesellschaften regelmäßig unterrichten zu lassen, um derartige Schwierigkeiten künftig zu vermeiden.

Zum Berichtsteil „Länderübergreifende kommunale Beteiligung“ (Textzahlen 493 bis 495) hat der Landesrechnungshof erklärt, dass es sich hierbei um eine Fortsetzung eines Berichts aus dem Kommunalfinanzbericht 2020 handele. An einer GmbH seien eine Stadt in Schleswig-Holstein und eine Stadt in Mecklenburg-Vorpommern mittelbar beteiligt. Dabei sei bisher unklar gewesen, ob für die Jahresabschlussprüfung der Gesellschaft das Recht von Schleswig-Holstein oder das von Mecklenburg-Vorpommern anzuwenden sei. Die größere Beteiligung an der Gesellschaft habe die Stadt in Schleswig-Holstein, der Sitz der GmbH habe aber in Mecklenburg-Vorpommern gelegen. Inzwischen habe man mit dem IM geklärt, dass immer der Sitz das entscheidende Kriterium sei, sodass für die Zukunft Klarheit bezüglich der Prüfungs-kompetenz bestehe. Die GmbH selbst habe ihren Sitz aber inzwischen nach Schleswig-Holstein verlegt, was aus Sicht des Landesrechnungshofes aufgrund der größeren Beteiligung der dortigen Stadt auch sachgerecht sei.

Zu VI. Umsetzung von Landtagsentschlüssen

Textzahlen 496 bis 510

Zum Berichtsteil „Entschlüsselung des Landtags zu dem Berichtsbeitrag – Umsetzung des NKHR-M-V (Jahresbericht 2019 - Kommunalfinanzbericht 2019)“ hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass es in dem damaligen Prüfverfahren um Beteiligungsberichte gegangen sei, die die Kommunen aufzustellen hätten. Der Landtag habe sodann das IM diesbezüglich um Unterstützung gebeten. Das IM habe auf Nachfrage des Landesrechnungshofes nunmehr mitgeteilt, dass inzwischen eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema eingesetzt worden sei, die dem im Einzelnen nachgehen solle. Über inhaltliche Ergebnisse habe der Landesrechnungshof allerdings noch keine Informationen erhalten, weshalb man zu gegebener Zeit erneut hierzu berichten werde.

Zum Berichtsteil „Entschlüsselungen des Landtags zur Prüfung – Kommunales Forderungsmanagement (Jahresbericht 2015 - Kommunalfinanzbericht 2015)“ hat der Landesrechnungshof erläutert, dass der Landtag im damaligen Fall das IM gebeten habe, darauf hinzuwirken, dass das kommunale Forderungsmanagement optimiert und entsprechende Kennzahlen zur Steuerung definiert würden. Der Bericht des Landesrechnungshofes habe seinerzeit auf ein Rundschreiben an die kommunale Ebene zum kommunalen Forderungsmanagement aufgesetzt. Dieses Rundschreiben sei nach Auskunft des IM auch den Rechtsaufsichtsbehörden übermittelt worden, womit sich das Ministerium auch den damaligen Hinweisen des Landesrechnungshofes angeschlossen habe. Auf Nachfrage habe das IM nunmehr mitgeteilt, dass man keinen rechtsaufsichtlichen Bedarf dafür sehe, tatsächlich im Einzelnen nachzufragen, wie sich das kommunale Forderungsmanagement entwickelt habe. Insoweit hat der Landesrechnungshof im Rahmen der Beratung im Finanzausschuss moniert, dass das Ministerium damit hinter den Erwartungen des Landesrechnungshofes und hinter dem Landtagsbeschluss zurückbleibe.

2. Zu den Anträgen der Fraktionen

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben in Auswertung der Beratungen im Finanzausschuss beantragt, dem Landtag zu empfehlen, die nachfolgende EntschlieÙung anzunehmen und die Unterrichtung auf Drucksache 8/148 im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

- „1. In Bezug auf die Textzahlen 94 bis 116 folgt der Landtag der Einschätzung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung, dass Aufwand und Nutzen auch bei der Kosten- und Leistungsrechnung in einem guten Verhältnis stehen müssen.
Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird gebeten, im Rahmen von Dienstberatungen mit den Kommunen Erfahrungen und Hemmnisse bei der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung in den jeweiligen Verwaltungen zu thematisieren.
2. In Bezug auf die Textzahlen 187 bis 227 wird die Landesregierung gebeten, die vom Landesrechnungshof empfohlene Erarbeitung eines landesspezifischen Onlinezugangsgesetz (OZG)-Umsetzungskatalogs zu prüfen.
Der Landtag betont erneut die Wichtigkeit der Umsetzung des OZG. Daher wird die Landesregierung gebeten, ab dem zweiten Halbjahr 2022 halbjährlich über den Stand der Umsetzung der Leistungsbündel des OZG im Finanzausschuss zu berichten.
3. In Bezug auf die Textzahlen 331 bis 370 wird die Landesregierung gebeten, gemeinsam mit den Kommunen auf eine Anpassung des Vollstreckungsverfahrens hinzuwirken. Dabei ist auf eine möglichst einheitliche und digitale Vorgehensweise abzustellen.
Der Landtag teilt die Auffassung, dass es nicht Aufgabe der Kommunen ist, die Befreiung von der Beitragspflicht für den Beitragsservice umzusetzen. Fälle, in denen eine Befreiung von der Beitragspflicht möglich ist, müssen vom Beitragsservice geprüft werden und sollen nicht Bestandteil des Vollstreckungsverfahrens bei den Kommunen sein.
Die Landesregierung wird gebeten, die Auskömmlichkeit der Pauschale des Ausgleichsbetrags für die Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkbeiträge zu prüfen und die Pauschale gegebenenfalls anzupassen.
4. In Bezug auf die Textzahlen 410 bis 434 wird die Landesregierung gebeten, die Überarbeitung der Empfehlungen des Landesjugendamtes durch den Kommunalen Sozialverband sowie die Aktualisierung des Landesrahmenvertrages durch die Vertragspartner im Sinne des § 78f SGB VIII unterstützend zu begleiten und – mit diesen abgestimmt – erforderliche Hilfestellungen anzubieten.
Der Landtag begrüÙt den Vorsatz des Landesrechnungshofes, seine Prüfungsrechte bei den freien Trägern nach § 8 Absatz 3 KPG M-V künftig verstärkt wahrzunehmen.“

Der Finanzausschuss hat diesen EntschlieÙungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich angenommen.

Die Fraktionen der CDU und der FDP haben im Ergebnis der Beratungen im Finanzausschuss beantragt, dem Landtag zu empfehlen, die nachfolgende EntschlieÙung anzunehmen und die Unterrichtung auf Drucksache 8/148 im Übrigen zur Kenntnis zu nehmen:

- „1. In Bezug auf die Textzahlen 27 bis 94 wird die Landesregierung gebeten, ein Konzept zu entwickeln, wie der wirtschaftlichen Schwäche der Kommunen durch eine Stärkung deren Wirtschaftskraft entgegengewirkt werden kann, sodass sich die Überkompensation durch Finanzaufweisungen zurückfahren lässt, und dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss bis zum 31. Dezember 2022 zu berichten.
2. In Bezug auf die Textzahlen 95 bis 111 wird die Landesregierung gebeten, eine Empfehlung für die personelle Mindestausstattung der kommunalen Rechnungsprüfungsämter anhand geeigneter Kriterien, wie Einwohnerzahl und zu bewirtschaftendes Finanzvolumen, zu entwickeln.
3. In Bezug auf die Textzahlen 95 bis 105 ist festzustellen, dass die Bemühungen des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung bezüglich der schnellstmöglichen Nachholung rückständiger kommunaler Jahresabschlüsse Wirkung zeigen. Der Rückstand vieler Kommunen bei der Feststellung der Jahresabschlüsse hat sich signifikant reduziert. Gleichzeitig ist festzustellen, dass weiterhin bei einem Teil der Kommunen ein erheblicher Rückstand besteht und insbesondere im kreisangehörigen Raum ein überwiegend rechtswidriger Zustand herrscht.
Daher wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung gebeten, weiterhin die rechtswidrigen Rückstände bei der Feststellung der Jahresabschlüsse in seinem Zuständigkeitsbereich als Rechtsaufsichtsbehörde konsequent anzumahnen, auf die schnellstmögliche Nachholung rückständiger Jahresabschlüsse zu dringen und gegebenenfalls rechtsaufsichtliche Mittel anzuwenden.
Der Finanzausschuss ist weiterhin halbjährlich über die mit Stand vom 30. Juni beziehungsweise 31. Dezember festgestellten kommunalen Jahresabschlüsse zu informieren.
4. In Bezug auf die Textzahlen 112 bis 118 ist festzustellen, dass eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung, zur Verbesserung der Verwaltungssteuerung sowie als Grundlage für rechtssichere Gebühren- und Entgeltkalkulationen ein Kernelement der kommunalen Doppik ist. Daher wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung aufgefordert, auf eine möglichst flächendeckende Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung bei den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten hinzuwirken und die Kommunen dabei zu unterstützen.
5. In Bezug auf die Textzahlen 154 bis 166 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung gebeten zu prüfen, ob die Vorlage zur ‚Anlage nicht benötigter Mittel‘ um eine Empfehlung zum Mindestrating ergänzt werden sollte.
6. In Bezug auf die Textzahlen 167 bis 186 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung gebeten zu prüfen, ob in die KV M-V dauerhaft eine Vorschrift für Notfallsituationen aufgenommen werden sollte. Die Vorschrift sollte die Handlungsfähigkeit der Kommunen auf rechtssicherer Grundlage auch in Krisensituationen, wie beispielsweise Pandemien und Naturkatastrophen, gewährleisten. Dabei sind insbesondere die notwendigen Beschlussfassungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse sicherzustellen. Zugleich ist bei der Möglichkeit der Abweichungen von haushaltsrechtlichen Vorschriften der Grad der Abweichung in Abhängigkeit von Ausnahmetatbeständen präzise zu definieren und zu begrenzen.

7. In Bezug auf die Textzahlen 187 bis 212 wird die Landesregierung aufgefordert, kurzfristig geeignete Schritte einzuleiten, um die schnellstmögliche Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) mit dem Erreichen des Reifegrades 3 sicherzustellen. Die Umsetzung des OZG ist erheblich zu beschleunigen, wofür der Prozess der Gesetzesumsetzung durch die Landesregierung besser zu organisieren ist.
8. In Bezug auf die Textzahlen 187 bis 236 wird die Landesregierung aufgefordert, dem Beschluss des Landtages auf Drucksache 7/5922 zu den Empfehlungen des Landesrechnungshofs im Kommunalfinanzbericht 2020 bezüglich der Umsetzung des OZG Folge zu leisten und die Zusammenarbeit des Landes mit der kommunalen Ebene bei diesem Themenkomplex signifikant zu verbessern.
Die Kooperation des Landes mit der kommunalen Ebene ist in einer Form zu institutionalisieren, mit der sichergestellt wird, dass Verfahrensregelungen und Programmziele verbindlich und mit zeitlichen Umsetzungsvorgaben festgelegt werden. Dabei ist eine ebenenübergreifende Projektorganisation zu realisieren, in der das ‚Programmmanagement‘ koordiniert, gesteuert und überwacht werden kann. Sicherzustellen ist, dass die Belange der Kommunen, insbesondere ihre Anforderungen für die Anbindung der kommunalen Verwaltungsleistungen an das MV-Serviceportal, berücksichtigt werden. Gemeinsam mit den Kommunen ist ein OZG-Umsetzungskatalog zu erarbeiten, in dem bezogen auf die einzelnen OZG-Leistungsbündel die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie Umsetzungsfristen präzise festgelegt werden und anhand dessen der Umsetzungsfortschritt kontrolliert wird.
Bis zur vollständigen Umsetzung des OZG ist dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Finanzausschuss vierteljährlich über die Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene bei der Umsetzung des OZG, über das Programmmanagement sowie über den Stand der Umsetzung der Leistungsbündel des Onlinezugangsgesetzes zu berichten.
9. In Bezug auf die Textzahlen 216 bis 218 wird die Landesregierung aufgefordert, die Kosten für die Umsetzung des OZG auf der kommunalen Ebene zu ermitteln und unter Berücksichtigung der Vorwegabzüge in das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern Regelungen zur Kostenverteilung aufzunehmen, die insbesondere sicherstellen, dass auch finanzschwache Kommunen die Mehrkosten für die Umsetzung des OZG tragen können.
10. In Bezug auf die Textzahlen 220 bis 222 wird die Landesregierung aufgefordert, von der Ermächtigung gemäß § 15 Absatz 5 EGovG M-V, in einer Rechtsverordnung die Verwendung bestimmter IT-Komponenten, Standards und Sicherheitsvorgaben, Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, Art und Weise der Nutzung, Einrichtung und Verwaltung der Nutzerkonten und Identifizierung der Nutzer zu regeln, Gebrauch zu machen, um eine sichere rechtliche Grundlage für die Umsetzung des OZG durch die kommunale Ebene zu schaffen.
Die Landesregierung wird zudem aufgefordert zu prüfen, ob ein Ausführungsgesetz dazu beitragen könnte, die Umsetzung des OZG zu beschleunigen, und ein solches Gesetz gegebenenfalls vorzulegen.

11. In Bezug auf die Textzahlen 224 bis 227 wird die Landesregierung aufgefordert, zwecks Anbindung von Fachverfahren an das MV-Serviceportal gemäß dem Vorgehensmodell des OZG-Leitfadens
 - die Regelungskompetenz zu erheben,
 - die Besonderheiten des Landesrechts (Normenscreening) zu erfassen,
 - die Zuständigkeitsverteilung (Zuständigkeitslandkarte) zu analysieren und
 - die Fachverfahrenslandschaft zu erheben.Entsprechend den Empfehlungen des Landesrechnungshofs im Kommunalfinanzbericht 2020 wird die Landesregierung aufgefordert, eine Übersicht über die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Verwaltungsleistungen zu erstellen.
12. In Bezug auf die Textzahlen 228 bis 236 wird die Landesregierung gebeten, eine gesetzliche Regelung für den Betrieb kommunaler Portale zu prüfen.
Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird gebeten, zusammen mit den Kommunen zu eruieren, ob die kommunalen Serviceportale für eine Weiterentwicklung des MV-Serviceportals genutzt werden können.
13. In Bezug auf die Textzahlen 301 bis 330 wird die Landesregierung gebeten zu prüfen, ob die aktuelle Erlasslage dem Grundsatz, Vermögensgegenstände nur zum vollen Wert zu veräußern beziehungsweise zu überlassen, hinreichend zur Durchsetzung verhilft. Diese Prüfung sollte insbesondere eine detaillierte und klare Regelung zum Ablauf und zum Vorrang des Bietverfahrens (mit Mindestpreis) sowie zur erforderlichen Aktualität von Gutachten (Verkürzung der bisher vorgesehenen 24-Monats-Frist) betreffen.
14. In Bezug auf die Textzahlen 331 bis 370 wird die Landesregierung gebeten, die Auskömmlichkeit des in § 3 VollstrZustKLVO M-V geregelten Ausgleichsbetrags für die Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkbeiträge zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sowie auf eine Verbesserung der Praxis bei der Befreiung von Rundfunkbeiträgen und der Vollstreckung beim ‚ARD ZDF Deutschlandradio Beitrags-service‘ (Beitragservice) hinzuwirken.
Zudem wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung als oberste Rechtsaufsichtsbehörde gebeten, die Kommunen in geeigneter Weise auf die Empfehlungen des Landesrechnungshofes bezüglich einer wirtschaftlichen Organisation des Vollstreckungsdienstes hinzuweisen.
Des Weiteren wird die Landesregierung gebeten, in Zusammenarbeit mit allen am Einzug der Rundfunkbeiträge beteiligten Institutionen die Organisation des Beitragseinzugs zu überdenken und nach modernen, den aktuellen Gegebenheiten angepassten Lösungen zu suchen. Hierbei sollte eine Kosten-Nutzen-Analyse bezüglich der zu ergreifenden Maßnahmen zur Eintreibung von säumigen Beiträgen oberste Priorität haben.
15. In Bezug auf die Textzahlen 371 bis 409 wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung als oberste Rechtsaufsichtsbehörde gebeten, darauf hinzuwirken, dass die örtlichen Organe der Rechnungsprüfung ihrem gesetzlichen Prüfauftrag bezüglich der Vergaben auch bei den Eigenbetrieben nachkommen und die Kommunen dafür Sorge tragen, dass Bestimmungen des Vergaberechts auch von Eigenbetrieben vollumfänglich befolgt werden.

16. In Bezug auf die Textzahlen 410 bis 438 wird das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport aufgefordert, zwecks Gewährleistung einer gesetzesgemäßen Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns darauf hinzuwirken, dass die Prüfungsfeststellungen des Landesrechnungshofes vollumfänglich berücksichtigt und umgesetzt werden.
Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport wird zudem ersucht, eine grundlegende Überarbeitung der Empfehlungen des Landesjugendamtes durch den Kommunalen Sozialverband (KSV) sowie die Aktualisierung des Landesrahmenvertrages durch die Vertragspartner im Sinne des § 78f SGB VIII unterstützend zu begleiten und mit diesen abgestimmt erforderliche Hilfestellungen anzubieten.
17. In Bezug auf die Textzahlen 439 bis 485 wird die Landesregierung gebeten zu prüfen, ob die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Greifswald bei der Erhaltung des kreislichen Radwegenetzes beziehungsweise der Radfernwege unterstützt werden können.“

Der Finanzausschuss hat diesen Entschließungsantrag bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

3. Beschlussfassung zur Beschlussempfehlung insgesamt

Der Finanzausschuss hat der Beschlussempfehlung insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der CDU und der FDP sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

Schwerin, den 18. März 2022

Tilo Gundlack
Berichtersteller